



08.04.2009

Nummer 9

Nachruf

Die Stadt Passau betrauert zutiefst das Ableben ihres hochverehrten Ehrenbürgers

Herrn
Staatsminister a.D. Dr. Gebhard Glück

Ehrenbürger der Stadt Passau seit 1990
Stadtrat der Stadt Passau von 1966 – 1990 und 1996 – 2002
Träger des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland,
des Bayerischen Verdienstordens, des Kompturkreuzes des Päpstlichen Ritterordens vom
Hl. Gregor des Großen sowie weiterer hoher Auszeichnungen und Ehrungen

Der Verstorbene hat sich jahrzehntelang mit vorbildlichem Pflichtbewusstsein und großer persönlicher Verantwortungsbereitschaft in den Dienst des Staates und der Stadt Passau gestellt. Dr. Gebhard Glück hat insbesondere in der Zeit als Bayer. Staatssekretär und später als Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen maßgeblich zur positiven Entwicklung der Stadt Passau beigetragen. Mit außergewöhnlichem Engagement im Bayerischen Landtag und im Passauer Stadtrat setzte er sich für die Gründung der Passauer Universität ein. Die Bedeutung unseres modernen Klinikums ist auf seine unermüdliche Arbeit und sein ausgeprägtes Verhandlungsgeschick zurückzuführen. Zum Dank für seine außerordentlichen Verdienste um die Stadt Passau hat ihm der Stadtrat im Jahre 1990 das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister der Stadt Passau



08.04.2009

Nummer 9

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze;

**Antrag der Firma INVEST GmbH & Co. KG, Klenzestr. 101 , 80469 München auf
Baugenehmigung für eine Wohnbebauung mit Tiefgarage (Verbindungsbau),
3. BA Haus 7 und 8 auf Flur-Nr. 595 der Gemarkung Haidenhof.**

82

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die
Nachbarn.**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

83

**Bebauungsplan „GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke“, Gemarkung Heining,
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2
Nr. 1 BauGB**

- **Vollzug der Baugesetze;**
Antrag der Firma INVEST GmbH & Co. KG, Klenzestr. 101 , 80469 München auf Baugenehmigung für eine Wohnbebauung mit Tiefgarage (Verbindungsbau), 3. BA Haus 7 und 8 auf Flur-Nr. 595 der Gemarkung Haidenhof.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 01.04.2009 (BA-Nr. VE-129-2008) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg , Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Baugenehmigungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 212 a BauGB); eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Anordnung des Sofortvollzugs hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach Art. 80 Abs. 5 VwGO beim o. g. Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 01.04.2009

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke“, Gemarkung Heining,
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der
Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1
BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „GE westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan wird die aufgelassene Fläche der Deutschen Bahn (ehem. „RBO-Fläche“) an der Regensburger Straße Nr. 55 einer neuen Nutzung zugeführt. Die Fläche soll künftig als Gewerbefläche (GE) gem. § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Da es sich hierbei um eine Wiedernutzbarmachung einer Fläche bzw. um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtplanungsamt der Stadt Passau über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Hierzu liegt der Bebauungsplan vom **09. April 2009** bis einschließlich **08. Mai 2009** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit äußern, bzw. können Anregungen bzw. Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 2. April 2009

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

